**Bauschlichtungsstelle bei der**
**Handwerkskammer Aachen**

Stand: Januar 2009

# S c h i e d s g e r i c h t s o r d n u n g

1. Wird die Bauschlichtungsstelle als Schiedsgericht angerufen, so gelten für das schiedsrichterliche Verfahren die Bestimmungen der §§ 1025 bis 1065 ZPO, ergänzt durch die nachstehenden Bestimmungen.

2. Die Bauschlichtungsstelle wird als Schiedsgericht tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt hat, und zwei Fachbeisitzern aus dem Kreis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Bereich des Westdeutschen Handwerkskammertages und des Deutschen Industrie- und Handelstages.

   Der Vorsitzende ist der vom Vorstand der Handwerkskammer Aachen bestellte Vorsitzende der Bauschlichtungsstelle.

   Die Fachbeisitzer werden von dem Vorsitzenden entsprechend den zu entscheidenden Sachfragen von Fall zu Fall berufen.

   Nach Anrufung der Bauschlichtungsstelle als Schiedsgericht unterrichtet der Vorsitzende die Parteien unverzüglich schriftlich über dessen Zusammensetzung.

3. Für die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens haften die Parteien der Bauschlichtungsstelle als Gesamtschuldner.

   Die Bauschlichtungsstelle erhebt von den Parteien Vorschüsse zur Deckung der voraussichtlich anfallenden Kosten. Sie wird erst tätig, wenn die angeforderten Vorschüsse eingegangen sind. Sie kann ihre Tätigkeit jederzeit unterbrechen oder ganz einstellen, wenn die Parteien ihrer Verpflichtung zur Zahlung angemessener Vorschüsse nicht nachkommen.

4. Die Mitglieder der Bauschlichtungsstelle erhalten für ihre Tätigkeit als Schiedsrichter die gleiche Vergütung - einschließlich Auslagenersatz - wie sie einem Rechtsanwalt für die Vertretung einer Partei vor Gericht nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zusteht.

   Der Vorsitzende erhält jeweils 15/10 der vollen Gebühren. Die Fachbeisitzer erhalten die Gebühren eines in zweiter Instanz tätigen Rechtsanwalts.

   Der Streitwert wird nach den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung und des Gerichtskostengesetzes ermittelt.

   Zur Abgeltung der anfallenden Sachkosten (Porto, Telefon, Ablichtungen, Raumkosten, Protokollführer und Schreibarbeiten) wird ein Pauschalbetrag von 80,-- € berechnet.

5. Im Schiedsspruch ist auch darüber zu entscheiden, wer im Verhältnis der Parteien zueinander die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zu tragen hat.